

Satzung des Vereins „Dorfkirchen in Not“ in Mecklenburg und in Vorpommern e.V.

Fassung der Satzung per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.08.2012
Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Schwerin, VR 847

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfkirchen in Not“ in Mecklenburg und in Vorpommern e.V.. Er hat seinen Sitz in Schwerin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will Dorfkirchen in Mecklenburg und in Vorpommern als hervorragende, landschaftsprägende Bestandteile der Region südlich der Ostsee im Bewusstsein bewahren. Der Verein wirkt dem Verfall unwiederbringlicher Wahrzeichen deutscher Kultur und christlichen Glaubens in Mecklenburg und in Vorpommern entgegen. Der Verein leistet Beiträge zur Erhaltung (Notsicherung und Sanierung) von Dorfkirchen in Mecklenburg und in Vorpommern.

2. Diesen Zielen widmet sich der Verein durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- a) Vermitteln von Partnerschaften zwischen hilfs- und spendenwilligen Gruppen, Stiftungen und Einzelpersonen und hilfs- und spendenbedürftigen Gemeinden zum Zweck der Sicherung und Reparatur gefährdeter Dorfkirchen.
- b) Einwerben und Weiterleiten von Spenden sowie Kontrolle deren ordnungsgemäßer Verwendung
- c) Unterstützen bei der Gründung örtlicher Fördervereine und Vernetzen derselben
- d) Verbreitung von Kenntnissen über Zustand und Bedürftigkeit sowie Geschichte und Bedeutung der Dorfkirchen in Mecklenburg und in Vorpommern durch Publikationen, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen in ganz Deutschland
- e) Werbung für die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken in Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die der Satzung des Vereins entsprechen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge und Spenden von Mitgliedern und Förderern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern bereit sind. Mit anderen Fördervereinen gleicher Zielsetzung kann eine gegenseitige beitragsfreie Mitgliedschaft vereinbart werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines gewichtigen, nachweisbar vereinsschädigenden Grundes. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über welchen die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem ersten Vorsitzenden, der / dem zweiten und dritten Vorsitzenden als gleichrangigen Stellvertretern der / des ersten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, und drei weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand). Er kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter der Leitung einer / eines der drei Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung das zulässt. Er beschließt vor allem:

- a) das Arbeitsprogramm
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. §4
- c) den Haushaltsplan und den Jahresabschluss,
- d) die Einberufung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- e) Richtlinien für die Vereinsarbeit
- f) Veröffentlichungen und Stellungnahmen des Vereins
- g) Verträge

5. Der geschäftsführende Vorstand gem. Ziff. 1 bildet den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB, von dessen Mitgliedern jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Dies muss geschehen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Die Mitgliederversammlung ist oberste Instanz in allen Angelegenheiten des Vereins und gibt dem Vorstand Richtlinien und Befugnisse.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a) die Wahl, die Neuwahl und die Entlastung des Vorstandes
- b) die Ersatzwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes
- c) der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes
- d) die jährliche Wahl der Rechnungsprüfer
- e) die Entgegennahme des Geschäftsberichts

f) die Festsetzung des Jahresbeitrages.

6. Beschlüsse über eine Satzungsänderung des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gem. Ziffer 3.

7. Beschlüsse zur Änderung der Ziele des Vereins sowie über seine Auflösung bedürfen zunächst einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Zur endgültigen Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der Gesamtmitglieder erforderlich, die durch eine schriftliche Zustimmung erreicht werden kann.

8. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich oder im Verhinderungsfall durch eine schriftlich bevollmächtigte Person aus. Juristische Personen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus ihrem Vorstand oder aus der Zahl ihrer Mitglieder oder Gesellschafter aus.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsauflösung und Gemeinnützigkeitswegfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an eine vom Finanzamt Schwerin für Körperschaften als gemeinnützig anerkannte Organisation ähnlichen Konzepts mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zu verwenden, die den Zielen des Vereins entsprechen. Die Zweckbindung von Spenden bleibt dabei erhalten.

§ 10 Liquidatoren

Liquidatoren des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands.